

Reglement Videoüberwachung

Version 1.0 vom 16. Oktober 2024

Die Geschäftsleitung der Asana Spital Leuggern AG,

gestützt auf § 9, Abs. 1, des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 i. V. m. § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, des Datenschutzes und des Archivwesens (VIDAG) vom 26. September 2007,

beschliesst,**§ 1 - Videoüberwachung**

Die Hauptgebäude des Asana Spitals Leuggern und des Pflegeheims zum Johanniter werden videoüberwacht.

§ 2 - Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Patienten sowie der Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigung und Diebstahl. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen ist im Anhang festgelegt.

§ 3 - Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Paragraph 7 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung eine Datenschutzvereinbarung abzuschliessen. Mitarbeitende von beauftragten Unternehmen dürfen keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 4 - Überwachungspereimeter

¹ Die durch Videokameras überwachten Bereiche sind im Anhang festgehalten. Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 5 - Überwachungszeiten, Hinweistafeln

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungspereimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht;

Videoüberwachung

zu Ihrer Sicherheit

Auskünfte erteilt der Technische Dienst

Tel. 056 269 40 40

§ 6 - Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.

Reglement Videoueberwachung ASL_def

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person die Auswertung vorgenommen und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die bewilligte Echtzeitüberwachung mit fixem Monitor zwecks Überwachung des Patientenzustands.

Reglement Videoueberwachung ASL_def

§ 7 - Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert drei Arbeitstagen auszuwerten.

² In den im Anhang festgelegten Fällen ist eine Echtzeitüberwachung zulässig.

§ 8 - Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang 1 festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss Paragraph 7 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Paragraph 3 und die Leitung des Departements Betrieb & Infrastruktur zugänglich aufzubewahren.

§ 9 - Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 10 - Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 11 - Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss Paragraph 3, Abs. 1, ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen. Die Speichermedien sind in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 12 - Datenschutzkontrolle

Die Geschäftsleitung der Asana Spital Leuggern AG überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung. Sie kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschungen rechtmässig erfolgten. Sie beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 13 - Veröffentlichung

Dieses Reglement wird zusammen mit dem Anhang und den Situationsplänen auf der Website der Asana Spital Leuggern AG veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 14 - Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung der Asana Spital Leuggern AG am 14. Oktober 2024 genehmigt. Es tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Reglement

Reglement Videoueberwachung ASL_def

Leuggern, 16. Oktober 2024

Asana Spital Leuggern AG



René Huber
Direktor

Nicole Monn
Leitung HR
Mitglied GL